

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Kahl a. Main „Abwasserwirtschaft Kahl“ vom 10.02.2011

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400) erlässt die Gemeinde Kahl a. Main folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die „Abwasserwirtschaft“ der Gemeinde Kahl a. Main wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, somit als Eigenbetrieb der Gemeinde geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserwirtschaft Kahl“. Die Gemeinde tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes Abwasserwirtschaft Kahl beträgt 1.023.000 €

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes Abwasserwirtschaft Kahl ist die Entsorgung des Gemeindegebietes von Oberflächen und Schmutzwasser. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgabe der Abwasserwirtschaft Kahl fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Abwasserwirtschaft Kahl kann sich der Eigenbetrieb im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Außerhalb des Gemeindegebietes kann die Abwasserwirtschaft Kahl im Rahmen der Gesetze tätig werden zur Förderung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben.
- (3) Die Abwasserwirtschaft Kahl ist in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlicher Vorschriften, einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z. B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte sowie für die Durchführung aller Maßnahmen im Vollzug.

§ 3

Für die Abwasserwirtschaft Kahl zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Abwasserwirtschaft Kahl“ sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Gemeinderat (§ 6)
- 1. Bürgermeister (§ 7)

§ 4 Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Abwasserwirtschaft Kahl. Laufende Geschäfte sind insbesondere
 1. die selbständige verantwortliche Leitung der Abwasserwirtschaft Kahl einschließlich Organisation und Geschäftsleitung
 2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
 3. der Abschluss von Verträgen mit Sonder- und Kleleinleitern sofern diese nicht durch Satzung geregelt sind.
 4. die Regelungen nach § 2 Abs. 3,soweit nicht der Werkausschuss (§ 5) oder der Gemeinderat (§ 6) zuständig ist.
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Gemeinderat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V. mit Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 4 TVöD, bei Beschäftigten im Sinne des Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO (Arbeiter) auch für darüber liegende Entgeltgruppen.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Abwasserwirtschaft Kahl die Beschlüsse des Gemeinderates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Gemeinderat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Abwasserwirtschaft Kahl die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) In Angelegenheiten der Abwasserwirtschaft Kahl vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Gemeinde Kahl nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (7) Die Werkleitung hat dem 1. Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss des Gemeinderates unterliegen.

- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Gemeinderat (§ 6) oder der 1. Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über
1. Erlass einer Dienstanweisung¹⁾
 2. Die Festsetzung allgemeiner Pachtbedingungen, allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge, sowie den Erlass von Satzungen, soweit sich der Gemeinderat diese Zuständigkeit nicht allgemein vorbehält.
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 6.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV).
 4. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 8.000 € übersteigen.
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 6.000 € überschreitet.
 6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die der Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 6.000 € überschreiten.
 7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 11.000 € übersteigt.
 8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 6.000 € beträgt.
 9. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 3.000 € im Einzelfall beträgt.
 10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Gemeinderat, der 1. Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
 11. Vorschlag an den Gemeinderat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden
 12. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Eigenbetriebes Abwasserwirtschaft Kahl, die mit diesen verwandt sind.

1) In einer Dienstanweisung können grundlegende Fragen der Aufbauorganisation (z. B. die Festlegung von Geschäftsbereichen) geregelt werden. Das Recht der Werkleitung zur Führung der laufenden Geschäfte (Ablauforganisation), wozu u. a. die Verteilung der Zuständigkeiten in den einzelnen Geschäftsbereichen (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1) gehört, wird dadurch nicht berührt.

§ 6 **Zuständigkeit des Gemeinderates**

(1) Der Gemeinderat beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung, sowie der Dienstanweisung für die Werkleitung.
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der 1. Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
8. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 52.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtungen hierzu.
10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
11. Die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes.

(2) Der Gemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 **Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters**

- (1) Der 1. Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der 1. Bürgermeister erlässt anstelle des Gemeinderates und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Gemeindeverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des 1. Bürgermeisters Fachdienststellen der Gemeindeverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des Eigenbetriebes Abwasserwirtschaft Kahl durch jeweils 2 Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasserwirtschaft Kahl vom 15.12.1999 i. d. F. vom 10.02.2003 außer Kraft.

Kahl a. Main, 10.02.2011

Gemeinde Kahl a. Main

Jürgen Seitz
1. Bürgermeister